



Nachrichtenteil der
**Bundes-Arbeitsgemeinschaft
 für Familien-Mediation e.V.**



BAFM-Mitglied werden als Praktiker

Die Berufsbezeichnungen Mediator/in oder Familienmediator sind gesetzlich nicht geschützt. Daher ist es für die BAFM-Mitglieder von großer Bedeutung, dass sich durch die Qualität der Ausbildung und Berufsausübung der Zusatz „BAFM“ in den letzten Jahren zu einem Gütesiegel entwickelt hat. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass wir in den letzten drei Jahren zunehmend **Anfragen von Kolleginnen und Kollegen** erhalten haben, die oft seit vielen Jahren Familienmediation durchführen und die die Mitgliedschaft in der BAFM erwerben möchten, ohne jedoch eine Ausbildung an einem BAFM-Institut durchlaufen zu haben. Die BAFM hat deshalb einen Anforderungskatalog erarbeitet und beschlossen, wie ein individueller **Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft für erfahrene Praktiker/innen ohne Abschluss an einem BAFM-Institut** möglich ist:

Künftig wird es drei Zugangswege zur Ordentlichen Mitgliedschaft in der BAFM geben:

- für Personen mit Ausbildung und Abschluss an einem BAFM-Ausbildungsinstitut,
- für Personen mit Ausbildung an einer Universität oder Fachhochschule, deren Ausbildungsgänge von der BAFM anerkannt sind (z. B. Universität Oldenburg oder Evangelisches Zentralinstitut Berlin) und
- für **Personen mit langjähriger Erfahrung** in Familienmediation und einer entsprechenden Zusatzqualifikation.

Für den Zugang dieser dritten Kategorie der „**Praktiker**“ zur BAFM sind jetzt Statuten erarbeitet worden, die hier in gekürzter Form wiedergegeben werden:

Regelungen für den individuellen Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft in der BAFM durch Personen mit Praxiserfahrung in Familienmediation und Zusatzqualifikation (ZEP)

I Die allgemeinen Voraussetzungen

Es müssen die allgemeinen Voraussetzungen – wie in der BAFM-Ausbildungsordnung vorgesehen – erfüllt sein,

nämlich ein abgeschlossenes psychologisches oder sozialwissenschaftliches Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder aber eine juristische Ausbildung (2. Staatsexamen) bzw. eine vergleichbare Qualifikation.

Darüber hinaus sollte in der Regel eine mindestens zweijährige Berufserfahrung vorliegen.

II Nachzuweisende Praxis

Da der Zugang für Personen mit Praxiserfahrung gedacht ist, sind 10 abgeschlossene Fälle aus dem Gebiet der Familienmediation (im weiteren Sinne) nachzuweisen. Dies umfasst Familienmediation, Trennungs- und Scheidungsmediation, Sorgerechtsmediation sowie Mediation in Adoptionsfällen und bei Pflegekindern, Erbschaftsmediation bzw. Abschluss oder Änderung von Ehe- und Partnerschaftsvereinbarungen, Mediation bei Generationenkonflikten, bei Übergabe von Familienbetrieben usw.

Es sind vier Fälle zu dokumentieren, sechs weitere kurz zu skizzieren.

„Abgeschlossen“ bedeutet, dass es keine laufenden Fälle sein dürfen. Von den vier ausführlich dokumentierten Fällen sollten drei zu einer Einigung oder einem Memorandum geführt und mindestens über vier Sitzungen gedauert haben. Von den sechs kurz skizzierten Fällen müssen drei mit Einigung/Memorandum abgeschlossen sein.

III Nachzuweisende Zusatzqualifikation

1. Es sind 220 Ausbildungs(zeit)stunden nachzuweisen, die inhaltlich als Mediationsausbildung anerkannt werden können. Dies bedeutet nicht, dass diese Stunden sämtlich aus expliziten Mediationsaus- und Fortbildungen stammen müssen.

2. Diese 220 Stunden sollten sich aus mindestens 150 Seminarstunden und mindestens 40 Supervisionsstunden zusammensetzen. Die weiteren 30 Stunden können Supervision sein, Seminare, Hospitation oder Gruppenarbeit ...

3. Die Inhalte der 150 Seminarstunden sollen den sog. Essentials (IV Abs. 1 Ausbildungsordnung) entsprechen, da-

von 120 Stunden dem Kernbereich. 30 Zeitstunden können sich auf weitere Ausbildungsinhalte verteilen, d. h. Vermittlung

- der gesellschaftlichen, ethischen und rechtlichen Rahmenbedingung sowie
- der notwendigen interdisziplinären Grundkenntnisse auf rechtlichem wie auf psychologischem und sozialwissenschaftlichem Gebiet über die Kerninhalte der Mediation hinaus.

Die 40 Supervisionsstunden müssen zumindest teilweise interdisziplinär bzw. biprofessionell erfolgt sein.

IV Anerkennungsverfahren

Zuständig für die Bearbeitung eines Antrags ist die ZEP-Kommission, zusammengesetzt aus drei Mitgliedern, von denen eines einem BAFM-anerkannten Ausbildungsinstitut und eines dem BAFM-Vorstand angehört. Die Kommission benennt ein Mitglied, welches als Ansprechpartner zur Verfügung steht, die Antragsteller berät und während des Aufnahmeverfahrens begleitet.

V Kosten

Für das Aufnahmeverfahren wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 400,- € erhoben. Sollten Supervisionen oder Hospitationen nötig sein, treffen die Beteiligten eine gesonderte Kostenvereinbarung.

VI Antrag

Der Antrag ist an den Leiter der ZEP-Kommission der BAFM zu richten,
*c/o Rechtsanwalt Karl-Anton Krämer,
 Dorfackerstr. 12, 72074 Tübingen,*
 Tel.: (0 70 71) 8 42 45 oder Fax: (0 70 71) 8 45 61.

Die Kommission versteht sich **nicht als Prüfungsorgan**, sondern als **kollegialer Ansprechpartner für Interessenten**.

Für den Vorstand der BAFM:

Jutta Lack-Strecker, Christoph C. Paul

Den genauen und rechtlich verbindlichen Wortlaut der **Regelungen für den individuellen Erwerb der Ordentlichen Mitgliedschaft in der BAFM für Personen mit Praxiserfahrung in Familienmediation und Zusatzqualifikation (ZEP)** können Sie im Internet unter *bafm-mediation.de*, dann *Mitglied*, dann *Zugang von erfahrenen Praktikern* nachlesen bzw. anfordern

*bei der ZEP-Kommission der BAFM:
 c/o Rechtsanwalt Karl-Anton Krämer,
 Dorfackerstr. 12, 72074 Tübingen*